

Publikationsrichtlinie TraumaRegister ÖGU®

Version: Juli 2022

zur Publikation von Ergebnissen aus dem TraumaRegister ÖGU®

Inhalt

Datennutzung	2
Eigene Klinik-Daten	2
Daten des Österreichischen Registers	2
Auswertungen	3
Review Board / Review-Prozess.....	3
Befugnis zur Auswertung der Registerdaten	4
Veröffentlichungen	5
Journal-Beiträge	5
Kongressbeiträge	5
Notwendige Angaben bei Publikationen.....	5
Zitierweise und Co-Autorenschaft	6
Schreibweise der Institutionen.....	7
Nennung der teilnehmenden Kliniken	7
Sekundäre Verwertung von Ergebnissen und Pressemitteilungen	8
Auswirkungen bei Verstoß gegen die Publikationsrichtlinie	8
Gültigkeit dieser Richtlinie	8
Verpflichtung zur Einhaltung	9

Diese Richtlinie wurde in starker Anlehnung an die Vorgaben des TraumaRegister DGU erstellt und im Vorstand der ÖGU verabschiedet, um sicher zu stellen, dass

- der Zugriff auf Daten aus dem TraumaRegister ÖGU geregelt verläuft,
- das TraumaRegister DÖU in Publikationen einheitlich erwähnt wird,
- die Qualität der Publikationen gesichert ist und die
- (Co-) Autorenschaft eindeutig geregelt ist.

Datennutzung Eigene Klinik-Daten

Nach Eingabe der Daten in das TraumaRegister ÖGU behält jede Klinik das Anrecht auf die eigenen Daten zuzugreifen, d.h. sie darf ihre eigenen Daten uneingeschränkt nutzen und auch publizieren. Eine Beratung durch Mitglieder des Arbeitskreises TraumaRegister ÖGU ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Dies gilt für alle teilnehmenden Kliniken am TraumaRegister ÖGU. Wird das TraumaRegister ÖGU als Co-Autor genannt, gilt die Publikationsrichtlinie.

Unter eigenen Datensätzen werden die durch die jeweilige Klinik in das TraumaRegister ÖGU eingepflegten Daten verstanden.

Daten des Gesamtregisters

Zur Auswertung von Daten aus dem Gesamtdatensatz des TraumaRegister ÖGU® ist jeder Klinikmitarbeiter berechtigt, dessen Klinik am TraumaRegister ÖGU teilnimmt.

Der Antragsteller muss ein ärztlicher Mitarbeiter einer auswerteberechtigten Klinik sein. Ist dieser nicht in der Rolle des TraumaRegister-Klinikadministrators für seine Klinik, so muss ein solcher namentlich mit als Antragsteller genannt sein und den Antrag mitunterzeichnen.

Auswerteberechtigt sind nur aktive Mitarbeiter der jeweiligen Klinik, die als solche vom verantwortlichen Leiter des jeweiligen Traumazentrums namhaft gemacht wurden.

Anfragen auf Datenauswertungen von Dritten (z.B. Forschungsinstitute, Industrie) bedürfen der grundsätzlichen Genehmigung durch den Arbeitskreis TraumaRegister der ÖGU (siehe [Review Board / Review-Prozess](#)). Nach der Genehmigung wird der normale Reviewprozess durchlaufen.

Kumulierte Daten aus TraumaRegister ÖGU-Jahresberichten gelten als publizierte Daten. Bei Verwendung dieser Daten ist dies wie folgt als Quelle zu nennen: „Jahresbericht xxxxy TraumaRegister ÖGU“.

Auswertungen

Die Daten der eigenen Klinik können über den Support des TraumaRegister ÖGU angefordert werden (traumaregister@unfallchirurgen.at).

Für Auswertungen über den Gesamtdatensatz des TraumaRegister ÖGU ist ein „[Antrag auf Datenauswertung](#)“ zu stellen, der ebenfalls beim Support des TraumaRegister ÖGU einzureichen ist.

Der Antrag wird dem Arbeitskreis TraumaRegister für den Review-Prozess bzgl. der Auswertungsvoraussetzungen geprüft und anschließend zwei Reviewern des Review Boards zur inhaltlichen Prüfung vorgelegt (siehe [Review Board / Review-Prozess](#)).

Für die Bearbeitung des Antrags sind 6 Wochen einzukalkulieren.

Die Entscheidung des Review Boards wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. In diesem Schreiben wird der Zeitrahmen festgelegt, in dem die Auswertung mit Vorlage eines Manuskriptes, das veröffentlichungsreif einem Verlag zugesendet werden kann, abgeschlossen sein muss. Mit der Freigabe des Themas wird eine TraumaRegister ÖGU Projektnummer (TR-ÖGU-Projekt-ID) genannt, die bei allen Veröffentlichungen von Ergebnissen aus dieser Auswertung angeführt werden muss (s.u.).

Dieser Zeitrahmen (Anrecht auf das freigegebene Thema) beträgt in der Regel 12 Monate ab Beginn der Datenanalyse (gerechnet ab dem ersten Auswertetermin mit dem Statistiker), jedoch nicht länger als 15 Monate nach Freigabe. Der Auswertzeitraum kann auf Antrag einmalig verlängert werden.

Umfasst die angefragte Auswertung einige wenige Parameter, die nur rein deskriptiv beschrieben werden sollen und nur ein Teil eines größeren Vortrags oder zur Aktualisierung bereits ausgewerteter Daten dienen, wird das Review Board nicht eingebunden (Entscheidung durch den Arbeitskreis TraumaRegister für den Reviewprozess). Ein Antrag auf Auswertung muss auch für solche Fälle gestellt werden.

[Review Board / Review-Prozess](#)

Das Review Board des TraumaRegister ÖGU besteht aus insgesamt 5 interdisziplinären Mitgliedern des Arbeitskreises TraumaRegister ÖGU der von den teilnehmenden Kliniken alle 5 Jahre gewählt wird sowie den Vorstandsmitgliedern der ÖGU.

[Befugnis zur Auswertung der Registerdaten ÖGU](#)

Eine Auswertung der jeglicher Patientendaten des TraumaRegister ÖGU wird durch den Arbeitskreis Traumaregister nach Antrag an und Prüfung durch das Review Board veranlasst. Für die Auswertung selbst wird ggf. eine qualifizierte Firma (z.B.: AUC, München) beauftragt.

Begutachtung Antrag (Erste Stufe des Review-Verfahrens)

Alle eingehenden Anträge werden im Rahmen einer formalen Prüfung (Auswerteberechtigung der Antragsteller/bestehende Themenüberschneidungen etc.) durch das Review Board des TraumaRegister ÖGU behandelt. Die Reviewer entscheiden über die Freigabe des Themas. In diesem ersten Reviewschritt wird von den Gutachtern die Machbarkeit und generelle Sinnhaftigkeit der Auswertung überprüft.

Begutachtung Manuskript (Zweite Stufe des Review-Verfahrens)

Das publikationsreife Manuskript ist vor der Einreichung bei einem Verlag erneut dem Review Board des TraumaRegister ÖGU vorzulegen (zweite Stufe Review-Verfahren). Bei Einreichung des Manuskripts ist der intendierte Publikationsort zu nennen. Die Reviewer entscheiden über die Freigabe des Manuskripts. Es können folgende Empfehlungen abgegeben werden:

- Freigabe ohne Änderung
- Freigabe mit „minor revision“ (z.B. TraumaRegister ÖGU®-Projekt-ID nicht vorhanden, Diskussion anpassen etc.)
- „Major revision“: Bei größeren Revisionen wird die Wiedervorlage des Manuskripts eingefordert (zusätzliche Datenauswertungen notwendig, Unklarheiten in der Methodik, Schlussfolgerungen, die durch präsentierte Daten nicht unterstützt werden, etc.)

Wenn nach zwei Revisionen keine Einigung über die Freigabe des Manuskripts erzielt werden konnte, können der Autor oder das Review Board die Weitergabe des Manuskripts an den Vorstand der ÖGU initiieren, die eine endgültige Entscheidung herbeiführt.

Notwendige Angaben bei Publikationen

Im Methodenteil von jeglicher Art von Publikationen mit Daten aus dem TraumaRegister ÖGU sind folgende Angaben zu anzugeben:

- dass eine Freigabe des Manuskripts entsprechend der Publikationsrichtlinie des TraumaRegister ÖGU stattgefunden hat.

Folgende Angaben sind zur Beschreibung des verwendeten Datensatzes in jeder Publikation zu nennen:

- Zeitraum, den der verwendete Datensatz umfasst (z.B. 2002-2012)
- Anzahl Kliniken, deren Daten in dem verwendeten Datensatz genutzt wurden
- Einschränkungen des Datensatzes (Einschlusskriterien wie z.B. Alter, Verletzungsschwere, Unfallart etc.)
- TR-ÖGU-Projekt-ID: xxxx

Die Bereitstellung der Daten erfolgte durch das TraumaRegister ÖGU. Auswertung und Interpretation liegen in der Verantwortung des Autors.

Co-Autorenschaft

Die Autorenschaften bei Veröffentlichungen aus dem TraumaRegister ÖGU müssen den Regeln der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“, wie sie international publiziert wurden, und den „Uniform requirements for manuscripts submitted to biomedical journals“ des International Committee of Medical Journal Editors (www.ICMJE.org) entsprechen.

Zitierweise und Co-Autorenschaft

Sind Mitglieder des Reviewboards des TraumaRegisters ÖGU relevant an der Auswertung und/oder Interpretation von TraumaRegister ÖGU Ergebnissen beteiligt, sind diese als Co-Autoren durch die Benennung des TraumaRegister ÖGU als Co-Autor zu benennen.

Gültigkeit dieser Richtlinie

Diese Publikationsrichtlinie gilt ab dem 01.01.2023 bis zur Bekanntgabe einer Neufassung. Sie gilt für alle ab diesem Tag eingereichten Anträge auf Auswertung